Motion Eingereicht 6.11.2026

Klimaanpassung im Siedlungsraum im Planungs- und Baugesetz verankern

Heisse und trockene Sommer

Der Sommer 2026 war heiss und trocken und hat verschiedene Hitzerekorde gebrochen. Es wurden neue Höchstwerte für die Tageshöchsttemperaturen sowie Tagesminimum-Temperaturen gemessen. Ausserdem gab es viele Hitzewellen und diese dauerten lange an.[1] 74 Prozent der Befragten einer repräsentativen Umfrage von Tamedia und «20 Minuten» empfanden die Hitzewellen als belastend.[2] Mit jedem weiteren Anstieg der Erderwärmung werden solche Hitzesommer häufiger. Hitzeextreme werden intensiver und länger andauern, während Trockenperioden häufiger und schwerwiegender werden. Die Konsequenzen sind unter anderem: Die Lebensqualität sinkt, die Gesundheit vor allem von vulnerablen Gruppen ist gefährdet, Arbeiten im Freien ist sehr belastend und die Wirtschaftsleistung geht zurück. Gemäss einer im Auftrag des Schweizerischen Städteverbands erstellten Berechnung führte die Hitze im Sommer 2026 schweizweit zu geschätzten Arbeitsproduktivitätsverlusten von rund 2,1 Milliarden Franken.[3]

Klimaanpassung ist nötig

Die Folgen des Klimawandels werden wir in Zukunft noch häufiger und stärker spüren. Deshalb ist Klimaanpassung in unseren Gemeinden unabdingbar. Um ein besseres Wohn- und Aufenthaltsklima zu schaffen, müssen Siedlungsräume stärker beschattet und begrünt sowie unnötig versiegelte Flächen entsiegelt werden. Ausserdem werden Starkregenereignisse häufiger und intensiver. Deshalb gewinnt auch der Wasserrückhalt im Siedlungsraum an Bedeutung. Die Umsetzung von Schwammstadtkonzepten trägt sowohl zu einem besseren Wohnklima als auch zur Vermeidung oder Verminderung von Schäden durch Starkregen bei. Gleichzeitig kann zurückgehaltenes Regenwasser in häufigeren und längeren Trockenperioden genutzt werden.

Wir müssen

- ökologisch wertvolle Grünflächen erhalten und ausweiten
- Bäume erhalten und die Neupflanzung von Bäumen fördern
- Dächer, Fassaden und Verkehrswege begrünen
- Schattenplätze gewährleisten
- Kaltluftkorridore sichern und freihalten
- die Versiegelung der Flächen vermeiden und wo möglich wieder entsiegeln
- Speicherung und Wiederverwendung von Regenwasser fördern

[1] https://www.meteoschweiz.admin.ch/ueber-uns/meteoschweiz-blog/de/2026/08/sommer-2026-rekord-hitze-und-trockenheit-ohne-ende.html

[2] https://www.tagesanzeiger.ch/klimawandel-motiviert-der-hitzesommer-zu-mehr-klimaschutz-511213750068

[3] https://staedteverband.ch/hitzesommer-2026-verursacht-milliardenverluste-in-der-wirtschaft/

Wirtschaftlichkeit der Klimaanpassung
Frühzeitige Massnahmen zur Klimaanpassung können langfristig erhebliche Folgekosten vermeiden. Eine vom Bund veröffentlichte Kosten-Nutzen-Analyse der Beratungsunternehmen INFRAS und EBP aus dem Jahr 2024 zeigt, dass der volkswirtschaftliche Nutzen der untersuchten Klimaanpassungsprojekte die Kosten deutlich übersteigt. Die Hochrechnung auf 81 Pilotprojekte ergibt ein geschätztes Nutzen-Kosten-Verhältnis von rund 4,7 zu 1.[4.] Eine Berücksichtigung der Klimaanpassung in der Siedlungsplanung ist deshalb nicht nur gesundheitlich und ökologisch, sondern auch volkswirtschaftlich sinnvoll.

Gesetzliche Grundlage für Klimaanpassung
Das Klima- und Innovationsgesetz (SR 814.310) legt in Artikel 8 fest, dass der Bund und die Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen zur Klimaanpassung zu treffen haben. Der Regierungsrat hat in der Energie- und Klimaplanung 2023+ die folgenden zwei Ziele zur Klimaanpassung formuliert: Minimierung der Risiken des Klimawandels und Schutz der Bevölkerung, Sachwerte und der natürlichen Lebensgrundlage sowie die Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt. Für die Erreichung der Ziele wurden verschiedene Massnahmen festgelegt. Im Bereich Raumentwicklung ist die Massnahme «Erarbeitung von Klimaanalyse- und Planungshinweiskarten» abgeschlossen und den Gemeinden sowie der Bevölkerung stehen somit eine gute Datengrundlage und eine Entscheidungshilfe zur Verfügung.[5] Noch ausstehend sind zum Beispiel die Massnahmen «Unterstützung zur Schaffung kühler Räume» und «Prüfung und Anpassung der kantonalen Grundlagen im Hinblick auf Klimaschutz und -anpassung». [6]

Anpassungen im Planungs- und Baugesetz ermöglichen es, rechtliche Rahmenbedingungen für die Klimaanpassung im Siedlungsraum zu schaffen. Bei der Ausgestaltung sind die unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse sowie die Gemeindeautonomie angemessen zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bestandsschutz bestehender Bauten und Anlagen sind zu wahren.

Wir sehen folgende mögliche Ansatzpunkte im Planungs- und Baugesetz. Die Vorschläge sind nicht Teil des Antrags der Motion.

§ 1 *Zweck*
Aufnahme der Klimaanpassung als Zweck.

§ 15 *3. Kommunale Nutzungspläne*
a) Planungspflicht, Gemeindeautonomie

Bei der Erstellung und der Revision von Nutzungsplänen sollen Massnahmen zur Klimaanpassung geprüft und berücksichtigt werden.

[4] https://www.nccs.admin.ch/nccs/de/home/massnahmen/pak/projekte-phase2/umsetzung.html
[5] https://www.sz.ch/umweltdepartement/amt-fuer-umwelt-und-energie/energie-und-klima/klimawandel/anpassung-an-den-klimawandel.html/8756-8758-8802-9447-9453-10708-10767-10854#js-cms-accordion-header--0-0
[6] https://www.sz.ch/public/upload/assets/72192/Energie-_und_Klimaplanung_2023plus_mit_Massnahmenkatalog.pdf

§ 21 *5. Baureglement, Abs. 2*
Aufnahme von Massnahmen zur Klimaanpassung in die Vorschriften für die Baureglemente der Gemeinden.

§ 24 *7. Gestaltungsplan, Abs. 3*
Aufnahme von Klimaanpassung als ein Vorteil im Sinne von Abs.2, der eine Ausnahme von kantonalen und kommunalen Vorschriften ermöglicht.

§ 36j *g) Verwendung der Mittel und Rückerstattung*, Abs. 2
Aufnahme von Klimaanpassung in die Aufzählung, sodass Mehrwertabgaben auch für Klimaanpassung verwendet werden können.

IV. *Kantonale Bauvorschriften, A. Allgemeine Bestimmungen*
Neuer Paragraf, der die Berücksichtigung der Klimaanpassung bei der Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen im Siedlungsraum vorschreibt und die gesetzliche Grundlage für entsprechende kantonale Anforderungen schafft.

Unser Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes (SRSZ 400.100) vorzulegen, mit welcher die Klimaanpassung im Siedlungsraum als Ziel verankert und die rechtliche Grundlage für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung geschaffen wird.

Wir danken dem Regierungsrat für die wohlwollende Prüfung unseres Anliegens.

Doris Pöpplein
Kantonsrätin GLP, Lachen

Lorenz Ilg
Kantonsrat GLP, Freienbach

Ruth von Euw
Kantonsrätin GLP, Schwyz

Sonja Zehnder
Kantonsrätin GLP,Einsiedeln

Dave Heinzer
Kantonsrat Grüne, Schwyz

Dominik Stocker
Kantonsrat GLP, Küssnacht